

Kleine Geschenke bis 35 Euro erhalten die Freundschaft

Es können auch mehrere kleinere Geschenke über das Jahr verteilt verschenkt werden

STEUER

ESSEN (DTZ/bmf). „Geschenke erhalten die Freundschaft“. Deshalb überreicht man gerne an Geschäftsfreunde und Mitarbeiter beispielsweise ein Buch, eine Flasche Wein, einen Präsentkorb, einen Blumenstrauß, einen Taschenkalender. Ob diese Kosten von der Steuer absetzbar sind, hängt nach Aussage von Dipl.-Finw. Bettina M. Rau-Franz der Essener Kanzlei Roland Franz & Partner davon ab, wer beschenkt wird und zu welcher Gelegenheit.

„Eigentlich dürfen Geschenke gem. Paragraph 4 Abs. 5 Nr.1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) grundsätzlich nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden, sogar dann nicht, wenn sie betrieblich veranlasst sind. Für kleine Geschenke an Geschäftsfreunde gibt es jedoch eine Ausnahme. Als Geschäftsfreunde kommen in Betracht: Kunden, Lieferanten, Vertreter, freie Mitarbeiter, Journalisten, Firmenberater, Arbeitnehmer von Geschäftsfreunden und sonstige für den eigenen Betrieb wichtige Personen.“

Geschenke an Geschäftsfreunde

Geschenke dürfen als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn es sich um ein Geschenk an einen Geschäftsfreund handelt, das Geschenk beruflich oder betrieblich veranlasst ist. Das bedeutet, dass es die gegenseitigen geschäftlichen Beziehungen vertiefen und verbessern soll. Der Gesamtwert pro beschenkter Person darf die Grenze von 35 Euro im Jahr nicht überschreiten und die strengen formalen Buchführungsanforderungen müssen erfüllt sein.“ erklärt Steuerberaterin Rau-Franz.

Ist die betriebliche Veranlassung nicht offensichtlich, sollte unbedingt die Art der geschäftlichen Beziehung auf dem Beleg vermerkt werden. Es darf durchaus ein persönlicher Anlass für das Geschenk gewählt werden. So kann man etwa einem Kunden zu seinem Geburtstag oder zu Weihnachten eine gute Flasche Wein oder Blumen zukommen lassen. Die 35 Euro-Grenze ist personenbezogen. Man darf einem



Der Freibetrag von 35 Euro darf um keinen Cent überschritten werden, sonst kann der vollständige Betrag nicht mehr von der Steuer abgesetzt werden. Foto: ff

Geschäftsfreund daher auch mehrere Geschenke innerhalb eines Jahres machen. Solange der Gesamtwert aller Geschenke 35 Euro nicht überschreitet, ist der Betriebsausgabenabzug zulässig. Versand- und Verpackungskosten werden nicht auf die Wertgrenze angerechnet (R 4.10 Abs. 3 der Einkommensteuerrichtlinien 2005).

35 Euro nie überschreiten!

„Ganz wichtig ist: Bei der 35 Euro-Grenze handelt es sich nicht um einen Freibetrag, sondern um eine Freigrenze! Überschreiten Unternehmer die Grenze auch nur um einen Cent, dürfen sie gar nichts absetzen! Gesetzgeber, Finanzverwaltung und Rechtsprechung nehmen es sehr genau mit der Beachtung der formalen Vorschriften. Dadurch soll ein möglicher Missbrauch verhindert werden. Aufwendungen für Geschenke müssen einzeln und völlig getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben auf ein eigenes Konto gebucht werden. Der Name des Beschenkten muss auf dem Beleg notiert und am besten auch in der Bu-

chung vermerkt werden“, rät Bettina M. Rau-Franz.

Geschenke genau dokumentieren

Verletzt man die strengen Aufzeichnungsvorschriften, kann der Finanzbeamte oder der Betriebsprüfer jederzeit den Betriebsausgabenabzug für die Geschenke streichen. Nur ausnahmsweise ist eine Sammelbuchung ohne Angabe von Namen zulässig und zwar, wenn es sich um Geschenke ohne großen Wert handelt, bei denen offensichtlich die zulässige Grenze nicht überschritten wird wie zum Beispiel einen Kugelschreiber oder ein Feuerzeug. Es handelt sich in diesen Fällen steuertechnisch um sogenannte Streuartikel. Die Buchung für derartige Artikel ist aber auf ein separates Konto vorzunehmen!

Was nicht als Geschenk zählt

Um kein Geschenk im Sinne dieser Vorschrift handelt es sich bei den folgenden Zuwendungen, die deshalb in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden können

(R 4.10 Abs. 4 der Einkommensteuerrichtlinien 2005):

- Verteilung von Werbemerkmalen (z.B. Warenproben oder geringwertige Gegenstände mit Werbeaufdruck),
- Zugaben im Zusammenhang mit einem Kauf,
- Zahlungen von Provisionen oder Anerkennungshonoraren,
- Preisnachlässe, Rabatte und Kundenboni,
- Preise anlässlich eines Preisausschreibens,
- Kränze und Blumen bei Beerdigungen,
- Ausgaben für Sponsoring.

Sponsoring

Sponsoringmaßnahmen sind eine Form der Werbung, bei der unternehmerische Ziele mit öffentlichen oder personenbezogenen Interessen verknüpft werden. Es werden drei Formen des Sponsoring unterschieden: Kultursponsoring, Sportsponsoring und Sponsorsponsoring. Aufwendungen, die einem Unternehmen für Sponsoringmaßnahmen entstehen, können zu Betriebsausgaben, Spenden oder steuerlich nicht abzugsfähigen Ausgaben führen. Ein weites Feld, das gesonderter Vorgehensweise bedarf! Einzelheiten sollten deshalb mit einem Steuerberater besprochen werden.

Bewirtung ist kein Geschenk

Nicht als Geschenk gilt die Bewirtung von Geschäftsfreunden. Hier müssen ganz spezielle Vorschriften beachtet werden. „Wenn Sie einem Geschäftsfreund ein Geschenk machen, das dieser ausschließlich betrieblich nutzen kann, brauchen man sich um die 35 Euro-Grenze nicht zu kümmern. Das Geschenk ist in diesem Fall unbeschränkt als Betriebsausgabe abziehbar gemäß R 4.10 Abs. 2 der Einkommensteuerrichtlinien 2005. Aber auch hier gilt: Kein Abzug ohne „Gegenbuchung“. Der Geschäftsfreund muss in diesem Fall das Geschenk ertragsteuerlich als Einnahme verbuchen.“ erklärt die Steuerberaterin.

Roland Franz & Partner
Steuerberater – Rechtsanwälte
Bettina M. Rau-Franz
www.franz-partner.de